

Fehlen von Beweisverfügungen

Art. 154 ZPO

Das Fehlen einer Beweisverfügung nach Art. 154 ZPO bedeutet nicht ohne weiteres, dass der betreffende Entscheid aufzuheben ist. Massgebend ist, ob der betroffenen Partei ein erheblicher Nachteil entsteht, und ob insbesondere ihr Gehörsanspruch verletzt wurde.

Obergericht Zug, Entscheid vom 22. März 2016, Z1 2015 5

Das Kantonsgericht Zug hatte während eines Verfahrens einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In den entsprechenden Zwischenentscheiden hatte es unterlassen, zu bestimmen, welcher Partei zu welchen Tatsachen der Haupt- bzw. der Gegenbeweis obliege. Ebensov wenig hatte es vor der persönlichen Befragung der Parteien eine Beweisverfügung erlassen.

Gegen den daraus folgenden Sachentscheid erhob die Klägerin Berufung beim Obergericht Zug. Sie führte darin unter anderem aus, dass ein ordentliches Verfahren ohne Beweisverfügung nicht spruchreif sei. Dies begründete sie damit, dass es ihr weder im Hinblick auf die Parteibefragung noch im Hinblick auf die Hauptverhandlung möglich gewesen sei, sich gehörig vorzubereiten.

Das Obergericht erwog, dass Beweisverfügungen die Einleitung des Beweisverfahrens bezweckten und das Programm des Beweisverfahrens festlegten, weshalb sie vor der Beweisabnahme zu erlassen seien. Die Parteien sollten so in grundsätzlicher Art und Weise abschätzen können, was aus gerichtlicher Sicht die streitigen oder sonst feststellungsbedürftigen Tatsachen sind, wie sich die daraus abgeleitete Beweisführungslast verteilt, und welches die zugelassenen Beweismittel sind.

Grundsätzlich seien Beweisverfügungen im ordentlichen Verfahren und vor jeder Beweisabnahme zu erlassen. Für die übrigen Verfahrensarten gelte dieser Grundsatz nicht. Allerdings könnten auch Beweisanordnungen, wie namentlich Gutachterinstruktionen, bereits rudimentäre Beweisverfügungen darstellen. Sie bezeichneten das zugelassene Beweismittel sowie das Beweisthema dem Grundsatz nach. Da sie entgegen Art. 154 ZPO nicht bestimmten, welcher Partei zu welchen Tatsachen der Haupt- oder Gegenbeweis obliegt, hafte ihnen jedoch der Mangel der Unvollständigkeit an.

Das Fehlen einer Beweisverfügung bzw. die Mangelhaftigkeit einer solchen stelle allerdings nicht ohne weiteres einen Grund dar, den Entscheid aufzuheben. Es sei vielmehr entscheidend, inwieweit eine Partei dadurch beschwert sei. Somit sei zu prüfen, ob der betreffenden Partei daraus ein Nachteil erwachse, und ob insbesondere ihr Gehörsanspruch verletzt worden sei.

Im unpublizierten Teil des Urteils stellte das Obergericht sodann fest, dass es der Berufungsklägerin misslungen sei, eine Gehörsverletzung bzw. einen erheblichen Nachteil hinreichend darzutun. Demnach wies es die Berufung ab.

Kommentar

Das Obergericht Zug erläutert den Sinn und Zweck von Beweisverfügungen und relativiert daraufhin deren Bedeutung in zweifacher Hinsicht. Einerseits spricht es blossen Beweisanordnungen (mangelhaften) Beweisverfügungscharakter zu. Andererseits müsse bei Fehlen einer (mangelfreien) Beweisverfügung zusätzlich untersucht werden, ob der grundrechtliche Anspruch auf Gehörsgewährung verletzt wurde. Das Obergericht unterlässt es dabei allerdings, vertieft auf das Argument der fehlenden Spruchreife einzugehen.

Vor dem Hintergrund, dass Beweisverfügungen das "Drehbuch" für die Beweiserhebung festlegen (vgl. HASENBÖHLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), ZPO Komm., Art. 154 N 5) und mit ihnen das "Beweisverfahren, der Kern der Sachverhaltsfeststellung, gerichtlich initiiert sowie gesteuert" wird (BSK ZPO-GUYAN, Art. 154 N 1), mag die Begründung des Entscheids stossend erscheinen, auch weil eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnehin die Nichtigkeit des Entscheids zur Folge hat, sofern nicht eine zulässige Heilung erfolgt ist (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 857 f.). Allerdings beschreibt Art. 154 ZPO im letzten Satz die jederzeitige Abänderbarkeit von Beweisverfügungen. Unter Umständen soll eine solche Änderung sogar noch im Urteilsstadium möglich sein (vgl. HASENBÖHLER, a.a.O., Art. 154 N 31). Dabei drängt sich unweigerlich die Frage auf, wie eine Abänderung im Urteilsstadium unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien überhaupt möglich sein soll. Deshalb, und vor dem Hintergrund, dass die Praxis zu den Beweisverfügungen in den einzelnen Kantonen überaus unterschiedlich ist, wäre eine höchstrichterliche Klärung zum Gehalt und zu den Wirkungen von Art. 154 ZPO wünschenswert.

Pablo Schumacher